

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



23. Jahrgang

Potsdam, den 8. Oktober 2014

Nummer 15

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Verwaltungsvorschriften über die schulpsychologische Beratung (VV - Schulpsychologische Beratung - VVpsyBer) vom 19. September 2014 .....	242
---	-----

### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet .....	244
--	-----

## **I. Amtlicher Teil**

### **Bildung**

#### **Verwaltungsvorschriften über die schulpsychologische Beratung (VV - Schulpsychologische Beratung - VVpsyBer)**

Vom 19. September 2014  
Gz.: 32.1-50250

Auf Grund des § 146 in Verbindung mit § 133 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

#### **1 - Grundsätze**

(1) Schulpsychologische Beratung ist Aufgabe des Landes Brandenburg und erfolgt durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Die schulpsychologische Beratung unterstützt alle an Schule Beteiligte und berät Schulen von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II bei Störungen des Schullebens durch psychosoziale Konflikte. Die Inanspruchnahme einer schulpsychologischen Beratung durch Schülerinnen, Schüler, Eltern oder Lehrkräfte ist freiwillig und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

(2) Im Zuständigkeitsbereich jeder Regionalstelle des Landesschulamtes stehen grundsätzlich für bis zu 10.000 Schülerinnen und Schüler eine Schulpsychologin oder Schulpsychologe im Rahmen der im Haushaltsplan verfügbaren Stellen zur Verfügung.

#### **2 - Aufgaben**

(1) Die schulpsychologische Beratung berät Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte, die Schulleitungen und die Schulaufsicht. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind präventiv, in Notfällen, bei Konfliktbearbeitungen, bei psychologischen Themenbereichen, bei Beeinträchtigungen und Störungen im Lernen und Verhalten von Schülerinnen und Schülern oder bei besonderen Begabungen tätig. Sie führen an Schulen bei Bedarf Supervisionen durch.

(2) Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen diagnostizieren Schülerinnen und Schüler bei allen psychologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Lernen und Verhalten und beraten Eltern und die Schülerinnen und

Schüler in der Regel in Abstimmung mit der regional zuständigen Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle (SpFB). Die schulpsychologische Beratung vermittelt für Schülerinnen und Schüler Unterstützungsmaßnahmen oder hält kurzzeitige psychologische Hilfen im Rahmen einer Krisenintervention vor.

b) Beratung der Lehrkräfte und der Schule

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen beraten Lehrkräfte in allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Lernentwicklung und dem Verhalten stehen, sie beraten zu Fragen der Leistungsmessung - besonders im gemeinsamen Unterricht - sowie bei Entscheidungen zur weiteren Schullaufbahn. Im Rahmen von Fallbesprechungen für einzelne Schülerinnen und Schüler wird mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SpFB zur Abgrenzung von besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen, psychiatrischen Erkrankungen oder sonderpädagogischem Förderbedarf eine abgestimmte Bewertung vorgenommen. Darauf aufbauend entwickeln die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ein entsprechendes Beratungsangebot für alle an Schule Beteiligte. Sie führen Veranstaltungen für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen zu psychologischen Fragestellungen durch und bieten ihnen Trainingseinheiten und Beratung zur Entwicklung und Umsetzung der beruflichen Ziele und der dazu notwendigen Kompetenzen an.

c) Unterstützung der Schulaufsicht

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden bei schulaufsichtlichen Entscheidungen mit vorwiegend psychologischen Fragestellungen beteiligt, um dadurch zur individuell angemessenen entwicklungsförderlichen Gestaltung des Bildungsweges einer Schülerin oder eines Schülers sowie zur Erfüllung des allgemeinen schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages gemäß § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes beizutragen.

(3) Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen arbeiten mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erziehungsberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Jugend- und Sozialämter, der regionalen Frühförder- und Beratungsstellen sowie anderer psychosozialer Dienste für Kinder und Jugendliche zusammen. In dieser Zusammenarbeit wird das Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger der Einrichtung angestrebt.

#### **3 - Organisation**

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen nehmen ihre Aufgaben an den Regionalstellen des Landesschulamtes und den weiteren Arbeitsstellen der Schulpsychologischen Beratung schulformübergreifend wahr. Die Arbeitsstellen der schulpsychologischen Beratung werden nach Möglichkeit in räumlicher Nähe zur SpFB eingerichtet. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bestimmen einvernehmlich den sonstigen inneren Geschäftsablauf, die Rechte der Dienstaufsicht bleiben hierdurch unberührt.

#### **4 - Arbeitsweise**

(1) Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden auf Antrag von Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Mitgliedern von Schulleitungen beratend tätig.

(2) Die Beratung minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist ohne Zustimmung der Eltern zulässig. Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erforderlich, bedürfen sie des Einverständnisses der Eltern, soweit durch deren Information nicht das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet wird. Bei einer dringenden Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist unverzüglich das Jugendamt zu unterrichten.

(3) Werden Schulpsychologinnen und Schulpsychologen auf Antrag von Eltern oder minderjährigen Schülerinnen oder Schülern tätig, sind die Eltern jeweils über die Ergebnisse der schulpsychologischen Beratung zu informieren, Absatz 2 bleibt unberührt. Eine Weitergabe der Ergebnisse an Dritte ist nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers möglich. Das Erfordernis, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Fallbesprechungen und andere Beratungen im Rahmen ihrer Aufgaben von der Schweigepflicht zu entbinden, bleibt unberührt.

(4) Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt, im Benehmen mit der Schulleitung und den beteiligten Lehrkräften Unterrichtsbesuche durchzuführen und an den Konferenzen der Lehrkräfte teilzunehmen. Ihnen ist gemäß Datenschutzverordnung Schulwesen in Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Schulakten zu gewähren.

(5) Welche Methoden der Beratung, Diagnostik oder psychologischen Intervention im konkreten Fall von den Schulpsychologinnen und Schulpsychologen angewendet werden, richtet sich nach der jeweiligen Fragestellung und ist ihrer fachlichen Entscheidung im Rahmen der wissenschaftlichen und berufsethischen Standards überlassen. Schulpsychologische Beratungen und Untersuchungen werden in der Regel ohne Anwesenheit Dritter durchgeführt.

#### **5- Dokumentation, Verschwiegenheit und Auskunftserteilung**

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterliegen der Dokumentationspflicht. Die Erhebung und Übermittlung von Daten sowie Datenschutzmaßnahmen erfolgen gemäß § 17 der Datenschutzverordnung Schulwesen.

#### **6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Oktober 2014 in Kraft und am 30. September 2019 außer Kraft.

Potsdam, den 19.09.2014

Die Ministerin für  
Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

## **II. Nichtamtlicher Teil**

### **Stellenausschreibungen im Bundesgebiet**

Das Landesschulamt, Regionalstelle Cottbus, beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

**Stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter  
an der Sachsendorfer Oberschule Cottbus  
Schule mit hervorragender Berufsorientierung  
Schwarzheider Str. 7  
03048 Cottbus**

#### **Aufgaben:**

1. Stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Regionalstelle Cottbus;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

#### **Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:**

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,

- zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungs-gremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
  5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
  6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich einer Amtszulage bzw. der Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich einer Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiter/-in wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBS zu richten an das

Landesschulamt  
Regionalstelle Cottbus  
Herrn Boese  
Bleichenstraße 1, 03046 Cottbus



## **Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

des Landes Brandenburg

---

---

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0